



Aktualisierte Beratende Stellungnahme des IBLCE® zur Berufsausübung im Zeitalter der Sozialen Medien

Das IBLCE hat zahlreiche Benachrichtigungen zum Thema professionelle Kommunikation erhalten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass es immer mehr Orte für die Kommunikation gibt. Wie es bei Zertifizierungsgremien in Angelegenheiten von großer Bedeutung üblich ist, gibt das IBLCE in dieser Sache eine beratende Stellungnahme ab.

Das internationale Gremium zur Prüfung von Still- und Laktationsberaterinnen und -beratern (International Board of Lactation Consultant Examiners®, IBLCE®) ist eine weltweite Instanz, die Still- und Laktationsberater/innen (International Board Certified Lactation Consultant; IBCLC) zertifiziert, d.h. Fachkräfte, die die höchsten Maßstäbe in Sachen Laktations- und Stillpflege erfüllen. Das IBLCE wurde 1985 gegründet, um die Gesundheit, das Wohlergehen und die Sicherheit der Öffentlichkeit zu schützen. IBCLCs sind persönlich dafür verantwortlich, dass sie in Übereinstimmung mit dem [Beruflichen Verhaltenskodex](#) (*Code of Professional Conduct, CPC*) und innerhalb des Geltungsbereichs für die Praxis handeln, um die Interessen ihrer Klient/innen zu schützen und dem öffentlichen Vertrauen gerecht zu werden, ungeachtet des Formats der Interaktion, sei es von Angesicht zu Angesicht, aus der Ferne oder online (IBCLCs sollten außerdem die am 17. August 2022 aktualisierten [Disziplinarverfahren zum Beruflichen Verhaltenskodex für vom Internationalen Gremium Zertifizierte Still- und Laktationsberater/Innen des Internationalen Gremiums zur Prüfung von Still- und Laktationsberater/Innen](#) (*Disciplinary Procedures for the Code of Professional Conduct for IBCLCS for the International Board of Lactation Consultant Examiners (IBLCE)*) befolgen).

Diese beratende Stellungnahme dient dazu, IBCLCs in der beruflichen Praxis eine Orientierungshilfe in Bezug auf die elektronische Kommunikation zu geben. Diese Stellungnahme unterstützt und ergänzt den [Verhaltenskodex für IBCLCS](#) (*Code of Professional Conduct for IBCLCs (CPC)*) (2011; aktualisiert September 2015; aktualisiert August 17, 2022) und dem [Geltungsbereich für die Praxis von durch das Internationale Gremium zertifizierte Still- und Laktationsberater/innen](#) (*Scope of Practice for International Board Certified Lactation Consultant (IBCLC) Certificants*) (12. Dezember 2018) (und

sollte zusammen mit diesen gelesen werden). Diese Dokumente: 1) umfassen berufliche Verhaltensweisen, für die ein/e IBCLC verantwortlich gemacht werden kann, 2) gelten für alle Länder oder Einrichtungen, in denen IBCLC-Zertifizierte praktizieren und 3) sind dazu gedacht, das öffentliche Vertrauen in die / den einzelne/n IBCLC und die Berufsgruppe zu rechtfertigen.

In vielen Teilen der Welt ist die Nutzung der elektronischen Kommunikation und der Sozialen Medien weit verbreitet und alltäglich. Der Begriff „Soziale Medien“ umfasst eine Reihe von Online-Kommunikationsmitteln wie persönliche und öffentliche Webseiten und Blogs, Foren und ganz allgemein Inhalt, der online geteilt wird, darunter Texte, Fotos, Bilder, Videos und Audiodateien. „Soziale Netzwerken“ bezieht sich auf die Interaktion mit anderen und auf Beziehungen, die durch die Nutzung von Sozialen Medien entstanden sind. Soziale Medien wie auch Soziale Netzwerke haben Vorteile, können aber ebenso Nachwirkungen zur Folge haben. Sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen können Bedeutung erlangen, sich weit verbreiten und dauernde Folgen haben. Das IBLCE unterstützt die Nutzung der Sozialen Medien und Soziale Netzwerke, wenn dies wie nachfolgend beschrieben auf eine verantwortungsvolle und zweckmäßige Art erfolgt. Diese beratende Stellungnahme gibt IBCLCs eine Orientierungshilfe zur verantwortungsbewussten Nutzung der Sozialen Medien in Übereinstimmung mit den Anforderungen des CPC und dem Geltungsbereich für die Praxis.

Diese beratende Stellungnahme stellt umfassende Grundsätze und Themen vor, um zu gewährleisten, dass nicht nur die öffentliche, sondern auch die persönliche und berufliche Integrität des/der IBCLC zu jeder Zeit geschützt ist. Aufgrund der dynamischen Art und des Umfangs der Sozialen Medien deckt sie nicht jede mögliche Situation ab. Die Grundsätze sollen beim Aufkommen neuer Technologien auch auf diese angewendet werden können. Bevor IBCLCs die Sozialen Medien nutzen und sich in Sozialen Netzwerken engagieren, ist es angebracht, dass sie sich damit vertraut machen, wie die einzelnen Anwendungen in den Sozialen Medien funktionieren und sich über die Vorteile und Nachteile ihrer Nutzung im privaten und beruflichen Rahmen im Klaren sein. Diese beratende Stellungnahme stellt keinen Maßstab für die Nutzung von Sozialen Medien oder Netzwerken dar. Sie dient vielmehr zur Information und als Orientierungshilfe für IBCLCs.

Pflegedienste anbieten:

IBCLCs sind verpflichtet, eine dem jeweiligen Kulturkreis angepasste Pflege ohne persönliche Vorlieben und durch sachkundige Beweise gestützt anzubieten. Sorgfalt und das Einhalten vernünftiger Pflegestandards sind für IBCLCs wichtig und gelten für Interaktionen mit Klient/innen sowohl von Angesicht zu Angesicht als auch online. Bei Online-Interaktionen ist Vorsicht geboten, da Klient/innen eventuell sowohl bei privaten als

auch bei beruflichen Interaktionen medizinischen Rat einholen wollen. Anbieter sind während solcher Online-Interaktionen nicht von ihrer medizinischen Verantwortung freigestellt.

Es lohnt sich für eine/n IBCLC, einen Plan zu entwickeln, wie er/sie mit Bitten um eine Online-Konsultation umgeht. Dazu gehört es sicherzustellen, dass Klient/innen die beträchtlichen Einschränkungen verstehen, die mit Online-Interaktionen einhergehen, wie zum Beispiel die Schwierigkeiten, die es mit sich bringt, wenn man weder die mütterliche Brust noch die orale Anatomie des Säuglings untersuchen oder das Anlegen und die Fütterung persönlich beobachten kann. Wenn Klient/innen mehr als nur allgemeine Informationen einholen, sollte man sie vielleicht anweisen, anzurufen und einen Beratungstermin auszumachen oder mit ihnen in einem geschlossenen anstatt in einem offenen Forum kommunizieren, um zweckdienliche Pflege zu gewährleisten; dadurch kann der/die IBCLC auch seinen/ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen, zu denen es gehört, die Zustimmung zum Beratungsgespräch einzuholen, zufriedenstellende medizinische Aufzeichnungen zu führen und mit den anderen Gesundheitsdienstleistern des/der Klient/in zu kommunizieren.

Bleiben Sie professionell und denken Sie daran, das Internet ist öffentlich und vergisst nichts:

IBCLCs sollten stets darauf achten und danach streben, durch ihr Verhalten, einschließlich Online-Aktivitäten, sowohl die berufliche Reputation des/der einzelnen IBCLC als auch die Integrität der Qualifikation zu schützen. Als Mitglied des Gesundheitswesens bezieht sich die Pflicht zu korrektem Verhalten eines/einer IBCLC auch auf die Nutzung der Sozialen Medien. Im Reich der elektronischen Kommunikation ist nichts privat, sicher oder geschützt. Online-Privatsphäre-Einstellungen sind nicht vollkommen, und sobald Inhalte einmal online gestellt wurden, bleiben sie selbst nach ihrer Löschung dauerhaft auf einem Server und werden vielleicht an einer anderen Stelle im Internet erneut gepostet. Private Kommunikation kann öffentlich werden und das Vertrauen der Öffentlichkeit beeinträchtigen. Abfällige Kommentare, die elektronisch in einem augenscheinlich privaten Forum abgegeben wurden, können leicht weit verbreitet werden und haben sofortige und langanhaltende Konsequenzen. IBCLCs sind angehalten, mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf das in den Sozialen Medien veröffentlichte Material klar zu erkennen, einschließlich finanzieller oder kommerzieller Geschäfte. Es ist wichtig, dass Inhalte ihrem Urheber zugeschrieben werden und dass das intellektuelle Eigentum anderer respektiert wird. Die Sozialen Medien sind kein Mittel, um andere schlecht zu machen oder zu schikanieren. Abschließend wird IBCLCs geraten, ihre Internetpräsenz zu überwachen, um sicherzustellen, dass persönliche und berufliche Informationen korrekt und angemessen sind.

Schützen Sie vor allem die Privatsphäre des/der Patient/in und halten Sie die Schweigepflicht ein:

Denken Sie immer daran, dass die Maßstäbe zum Schutz der Privatsphäre von Patienten und Patientinnen sowie die Schweigepflicht in jeder Umgebung, also auch im Internet, gelten. IBCLCs sind zu Verschwiegenheit über die Angelegenheiten ihrer Klient/innen und deren Familien verpflichtet. Beachten Sie, dass es aufgrund der Geschwindigkeit, mit der Informationen im Internet verbreitet werden, und der Größe des möglichen Publikums schädlicher sein kann, Informationen online zu teilen, als diese mündlich weiterzugeben. Es ist wichtig, stets daran zu denken, dass auch wenn einige der zur Verfügung gestellten Informationen das Recht eines Patienten auf Verschwiegenheit nicht direkt verletzen, wenn sie anonymisiert werden, die Leute dennoch erkannt werden können, und dass dieses Verhalten unangebracht sein könnte. Dazu gehört, ohne vorherige Zustimmung Bilder von Patient/innen und Menschen zu posten, die Pflege erhalten, und unangemessene Kommentare über Patient/innen und deren Familie zu veröffentlichen.

Selbst weniger ausfallendes Verhalten kann Schaden anrichten. Beispielsweise, wenn der/die IBCLC zwar nicht als erste/r private Informationen über eine/n Klient/in in einem öffentlichen Forum mitteilt, aber bei der Erörterung von Fragen weitere Einzelheiten preisgibt.

Teilen von Informationen:

Die Sozialen Medien können wichtige berufliche Grenzen verwischen. Der/die IBCLC muss sich darüber im Klaren sein, dass selbst wenn er/sie nicht mit Patient/innen oder Pflege- empfangen/innen in den Sozialen Medien in Kontakt ist, andere trotzdem Zugang zu Beiträgen haben können. Eine sichere Taktik besteht darin, Ansichten und Meinungen auf respektvolle Art auszudrücken und den Gebrauch vulgärer Sprache zu vermeiden. Die Online-Etikette gebietet es, dass Stellungnahmen für eine Vielzahl an Zielgruppen geeignet sind. Ist man sich unsicher, ob etwas, das online gepostet wird, die Professionalität oder die Reputation eines/einer IBCLC beeinträchtigen könnte, dann sind vielleicht andere Plattformen als die Sozialen Medien besser für eine Äußerung geeignet. Erkennt man den Beitrag, den ein anderer erstellt hat, an, gibt man dadurch unter Umständen stillschweigend seine Zustimmung bzw. befürwortet die Ansicht des Beitragserstellers.

Ergänzung: Berufliche Grenzen in Internetgemeinschaften (*Online Communities*)

Die Nutzung der Sozialen Medien findet immer größere Verbreitung und viele Menschen haben Internet-Interessensgemeinschaften ins Leben gerufen. Viele dieser Gruppen bestehen aus Personen mit einem gemeinsamen Beruf, wie z.B. als IBCLCs. Solche Gemeinschaften

(Communities) können dabei helfen, sich zu vernetzen und berufliche Informationen auszutauschen.

Viele dieser selbstorganisierten Internetgemeinschaften haben **Gemeinschaftsregeln** aufgestellt, in denen klare Grenzen gesetzt und Erwartungen hinsichtlich des beruflichen Verhaltens aufgestellt werden. Die Administratorin(nen) und Administrator(en) der Gemeinschaft verwalten und pflegen die Gruppe dann in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsregeln. Gemeinschaftsregeln enthalten meist Vorschriften in Bezug auf Obszönität, voreingenommene Aussagen und andere, in der Gruppe als unerwünscht geltende Verhaltensweisen sowie die Folgen bei Verstößen dagegen, z.B. eine Verwarnung, sowie eine Verschärfung der Maßnahmen bei wiederholten Verstößen, z.B. Ausschluss aus der Gruppe oder eine Sperre zur Beteiligung in der Gruppe.

IBLCE hat Beschwerden über Kommentare und Aktivitäten von IBCLCs erhalten, die in diesen selbstorganisierten Berufsgruppen auftreten. Bei einigen dieser Beschwerden werden Verstöße gegen den **Verhaltenskodex für IBCLCS** (*Code of Professional Conduct for IBCLCs*; CPC), Regel 6.3 angeführt, der entsprechend besagt, jede/r IBCLC müsse:

Alle Klienten/Klientinnen gleich und gerecht behandeln, ungeachtet von Fähigkeiten/Einschränkungen, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Geschlecht, Ethnie, Rasse, nationaler Herkunft, politischer Überzeugung, Zivilstand, geographischer Lage, Religion, sozioökonomischem Status und Alter, und zwar innerhalb des gesetzlichen Rahmens der jeweiligen geopolitischen Region oder des Umfelds.

IBLCE weist darauf hin, dass diese Regel des Verhaltenskodexes für die Behandlung von **Klientinnen/Klienten** gilt. Im Falle von selbstorganisierten Internetgruppen sind die Gemeinschaftsregeln der jeweiligen Gruppe zusammen mit den entsprechenden Maßnahmen die geeignete Methode zur Behandlung von Streitfragen. IBLCE hat nicht die Aufgabe, das berufliche Verhalten bzw. dessen Fehlen in selbstorganisierten Internetgruppen zu beaufsichtigen, und es wird von Berufsangehörigen erwartet, dass sie einen professionellen beruflichen Umgang miteinander pflegen und sich in gutem Glauben bemühen, Meinungsverschiedenheiten zu lösen. In Fällen, in denen Kommentare oder Verhalten von den Gemeinschaftsregeln abweichen, unterliegt die Angelegenheit den Gemeinschaftsregeln und den entsprechenden Maßnahmen.

Erkennt man den Beitrag, den ein anderer erstellt hat, an, gibt man dadurch unter Umständen stillschweigend seine Zustimmung bzw. befürwortet die Ansicht des Beitragserstellers.

Wie bereits in der ursprünglichen Beratenden Stellungnahme: Berufsausübung im Zeitalter

der Sozialen Medien vermerkt:

IBCLCs sollten stets darauf achten und danach streben, durch ihr Verhalten, einschließlich Online-Aktivitäten, sowohl die berufliche Reputation des/der einzelnen IBCLC als auch die Integrität der Qualifikation zu schützen.